

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen vom 04. Dezember 2019

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in der Fassung ab dem 30. März 2018, hat der Senat der Hochschule Aalen am 30. Oktober 2019 die 17. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 04. Dezember 2019 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

➤ Allgemeiner Teil

Geändert wird § 2 Abs. 3 und 4 - Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung

In § 2 Abs. 3 wird in Satz 6 nach dem Wort „Modelprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt. Nach dem Text „gemäß §§“ wird der Text „15, 16“ durch den Text „14 - 25a“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Satz 3 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 4 Abs. 1, 2 und 3 - Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs – Fristüberschreitung – Fristen

In § 4 Abs. 1 und 2 wird in beiden Absätzen gesamt das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 1 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

In Abs. 3 Satz 1 wird der Text „und die Zulassung“ gestrichen. Das Wort „erlöschen“ wird durch den Text „geht verloren“ und das Wort „Teilleistungen“ wird durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Satz 2 wird der Text „Die Prüfungsleistungen“ durch den Text „Der Prüfungsanspruch für den Studiengang geht verloren, wenn die Modulprüfungen bzw. die Modulteilprüfungen“ ersetzt. Nach dem Wort „Bachelorprüfung“ wird das Wort „sind“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

Geändert wird § 5 Abs. 2 - Credit-Points und Lernumfang

In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 6 Lehr- und Prüfungssprachen

In § 6 Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 9 Abs. 5, 9 und 10 - Praktisches Studiensemester

In Absatz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz 10 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 10 wird der Text „Im praktischen Studiensemester können höchstens drei nicht bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden. Als nicht bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind auch diejenigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen gleichzusetzen, bei denen der Studierende krankheitsbedingt zurückgetreten ist. Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Modul bzw. Modulteilprüfungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht in der Modulbeschreibung verankert ist. In besonders begründeten Fällen können Modul- bzw. Modulteilprüfungen, bei denen die Anwesenheit während der Vorlesungen erforderlich ist von dieser Regelung ausgenommen werden. Dies kann ggf. zusätzlich im Besonderen Teil des jeweiligen Studiengangs entsprechend geregelt werden.“ eingefügt.

Geändert wird § 10 b Abs. 3 und 4 - Prüfungsausschuss

In Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilleistungen“ ersetzt.

Die bisherige Nummer 6. wird gestrichen.

Aus der bisherigen Nummer 7. wird Nummer 6. In der neuen Nummer 6. wird nach der Zahl „34“ der Buchstabe „b“ eingefügt. Die Ziffer „5“ wird durch die Ziffer „6“ ersetzt.

Aus der bisherigen Nummer 8. wird die Nummer 7. In der neuen Nummer 7. wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilleistungen“ ersetzt.

Aus der bisherigen Nummer 9. wird Nummer 8. In der neuen Nummer 8. wird nach dem Wort „Unterstützung“ der Text „des Rektorats“ eingefügt.

Aus der bisherigen Nummer 10. wird Nummer 9. In der neuen Nummer 9. wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.

Aus der bisherigen Nummer 11 wird Nummer 10. In der neuen Nummer. 10. wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.

Der Text „und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 32 Abs.4 LHG (§ 4 Abs. 3 SPO)“ wird gestrichen.

Als neue Nummer 11 wird der Text „Entscheidung über einen Zeit- und CP-Ausschluss gemäß § 32 Abs. 5 LHG i.V.m. § 4 Abs. 3 SPO.“ eingefügt.

In Nummer 12. wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

Als neuer Absatz 4 wird folgender Text eingefügt: „Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach den Ziffern 5, 7, 8 und 9, sowie § 4 Abs. 6 und 7, § 22 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 3, § 32 Abs. 6, § 34 b Abs. 1 Buchstabe b) und c), § 34 b Abs. 7 und § 47 Abs. 1 auf den Vorsitzenden übertragen, soweit dies nicht anderweitig im allgemeinen Teil der SPO geregelt ist.“ eingefügt.

Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 5.

Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 6.

Aus dem bisherigen Absatz 6 wird Absatz 7.

Aus dem bisherigen Absatz 7 wird Absatz 8.

Aus dem bisherigen Absatz 8 wird Absatz 9.

Geändert wird § 11 Abs. 1 - Prüfer und Beisitzer

In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Text „einer Modulprüfung“ der Text „bzw. einer Modulprüfung“ eingefügt. Nach dem Text „dieser Modulprüfung“ wird der Text „bzw. Modulprüfung“ eingefügt.

In Satz 3 wird nach der Zahl „34“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

Geändert wird § 14 Überschrift und Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 - Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

In der Überschrift wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. den Modulprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulprüfungen“ eingefügt.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „Ausnahmsweise sind verspätete Prüfungsanmeldungen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bis zum Prüfungsabmeldetermin (§ 19 Abs. 10, 11, zwei Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum) möglich, danach ist eine Anmeldung ausgeschlossen. Im Fall verspäteter Anmeldung im Sinne von Satz 2 kann eine Prüfungsteilnahme nicht garantiert werden, insbesondere wenn die Kapazitäten erschöpft sind. Für eine verspätete

Prüfungsanmeldung im Sinne von Satz 2 wird eine Gebühr gemäß der aktuell geltenden Gebührensatzung der Hochschule Aalen fällig.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Portfolioprüfungen sind i.d.R. spätestens 1 Woche vor Erbringung des ersten Prüfungselementes beim jeweiligen Modulverantwortlichen/Prüfer anzumelden. Abweichende Regelungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekanntgegeben.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 5 wird der Text „Die Teilnahme an Modul- oder Modulteilprüfungen (Abs. 2 und 3) ist ohne vorherige Anmeldung nicht zulässig, es sei denn, dass das Versäumnis der Anmeldung nicht vom Studierenden selbst zu vertreten ist.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6 Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Text „einer Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt. Das Wort „Teilleistungen“ wird durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7. Im neuen Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort Modulprüfung der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt. In Absatz 7 Nummer 3. wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 8. Im neuen Absatz 8 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 9. Im neuen Absatz 9 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

Geändert wird § 15 Abs. 1, 2 und 4 - Prüfungsarten

In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „oder Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Satz 2 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt. Nach dem Text „können als“ werden die Buchstaben „a)“ bis „g)“ durch die Tabelle

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLS	Hausarbeit / Forschungsbericht	Schriftliche Ausarbeitung, welche sich nicht zwangsläufig direkt mit den Lehrinhalten überschneidet (u.a. Seminararbeiten)
PLM	mündliche Prüfung	Prüfungsgespräch in mündlicher Form (klassischen Weise) / im Dialog mit dem Studierenden. Die Fragestellungen bzw. Aufgaben orientieren sich am Lehrinhalt.
PLK	schriftliche Klausurarbeiten	schriftliche Arbeit - innerhalb der Prüfung werden offene Fragestellungen vorgegeben bzw. es wird eine individuelle Frage oder ein „Fall“ präsentiert. Alle Varianten orientieren sich am Lehrinhalt

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLR	Referat	Das Referat ist eine Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Das Referat besteht aus einer schriftlichen und / oder einer mündlichen Leistung.
PLL	Laborarbeit	Praktische Tätigkeit innerhalb eines Labors. Ergebnisse dieser Tätigkeit werden meist in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Messprotokollen oder einem Laborbericht festgehalten. Die Inhalte der Laborarbeit orientieren sich am eigentlichen Lehrinhalt und können Grundlagen sowie vertiefende Wissensdimensionen beinhalten.
PLE	Entwurf	Der Entwurf enthält zumeist eine schriftliche Darlegung zu einer gegebenen Problemstellung. Ergebnisse zur Problemlösung werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Skizzen oder Entwürfen festgehalten.
PLA	Praktische Arbeit	Die Praktische Arbeit beinhaltet vor allem das Anwenden von fachlichen Kompetenzen innerhalb von Laboren oder ähnlichem.
PLT	Lerntagebuch	Wahrnehmungen, Empfindungen, Reflexionen und Begegnungen täglich aufzeichnen und den individuellen Erlebnisprozess schriftlich begleiten
PLF	Portfolio	Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema in der Regel in Form einer Arbeitsmappe. (z.B. Arbeitsergebnisse, Präsentationen, Arbeitspapiere, etc.)
PLP	Projekt	Die Projektarbeit kombiniert im Wesentlichen die Merkmale einer schriftlichen Arbeit (oder Referat) und einer mündlichen Arbeit. Aufgaben / Themen werden als Projektarbeit vergeben. Der Inhalt der Projektarbeit kann sowohl auf die Lehrinhalte aufbauen als auch diese vertiefen.
PLC	Multimedial gestützte Prüfung (E-Klausur)	Die Prüfungsform multimedial gestützte Prüfung - E-Klausur, ist eine unter Aufsicht am Computer anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind.
PPR	Praktikum	z.B. Praxissemester
PMC	Multiple Choice	Prüfungsleistung bei der die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann

ersetzt.

Satz 3 wird gestrichen.

Als neuer Absatz „(2)“ wird der Text: „Die Belastung für die Studierenden ist entsprechend den Qualifikationszielen und Kompetenzen der Module auszurichten, so dass die Studierbarkeit in den einzelnen Semestern gewährleistet ist.“ eingefügt.

Aus dem bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3.

Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt. Nach dem Text „die Modulprüfungen“ wird der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ und nach dem Text „gleichwertige Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 5.

Neu eingefügt wird § 16 a - Vorleistungen (formativer Lernprozess)

Im neuen § 16 a wird der Text: „In Ergänzung zu § 15 können in begründeten Fällen Leistungen auch im Rahmen einer unbenoteten Vorleistung (z.B. Laborübungen, Teilnahme am Praktikum, Testat, etc.) erbracht werden. Diese Leistungen können ggf. auch als Voraussetzung für Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erforderlich sein.“ eingefügt.

„§ 16 Mündliche Prüfungen“ wird zu „§ 16 b Mündliche Prüfungen“

Aus dem bisherigen „§ 16“ wird „§16 b“.

Geändert wird § 17 Überschrift und Abs. 2, 3, 4 und 5 – Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

Aus dem bisherigen „§ 17“ wird § „16 c“

Als neuer Absatz 2 wird der Text: „Eine Klausur bzw. sonstige schriftliche Arbeit ist eine Leistung, die unter Aufsicht nach Zeitvorgabe an der Hochschule Aalen zu erbringen ist.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 3 wird der Text: „Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 4 wird der Text: „Die Dauer einer schriftlichen Prüfung im Umfang von 5 Credit Points umfasst i.d.R. maximal 120 Minuten. Bei größeren Modulen kann die Prüfungsdauer im Verhältnis zu den Credit Points angepasst werden.“ eingefügt.

Die bisherigen Absätze „(2)“ und „(3)“ werden gestrichen.

Neu eingefügt wird § 16 d – Multiple Choice Prüfungen

§ 16 d Multiple Choice Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zu Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.
- (4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % (Mindestbestehensgrenze/Mindestpunktzahl) der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.
- (5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

1,0	sehr gut	wenn 95 – 100 %	der möglichen Punkte erreicht wurde.
1,3	sehr gut	wenn 90 - <94,9 %	
1,7	gut	wenn 85 - <89,9 %	
2,0	gut	wenn 80 - <84,9 %	
2,3	gut	wenn 75 - <79,9 %	
2,7	befriedigend	wenn 70 - <74,9 %	
3,0	befriedigend	wenn 65 - <69,9 %	
3,3	befriedigend	wenn 60 - <64,9 %	
3,7	ausreichend	wenn 55 - <59,9 %	
4,0	ausreichend	wenn 50 - <54,9 %	
5,0	Nicht bestanden	wenn 0 – 49,9 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- (6) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Abs. 2 - 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zum Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

Neu eingefügt wird § 16 e – multimedialgestützte Prüfungsleistungen – E-Klausuren

§ 16 e multimedialgestützte Prüfungsleistungen – E-Klausuren

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch multimedial gestützt stattfinden.
- (2) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß § 16 d zulässig.
- (3) Bei multimedial gestützte Prüfungsleistungen ist den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Es wird technisch sichergestellt, dass eine ausreichende Zahl von gleich leistungsfähigen und nicht manipulierbaren E-Prüfungsplätzen vorhanden ist.
- (5) Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden können.
- (6) Über den Prüfungsverlauf ist von einer fachlich sachkundigen Person ein Protokoll (Protokollführer) anzufertigen.
- (7) Den Prüfungsteilnehmern ist gemäß den Bestimmungen des § 43 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.
- (8) Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (9) Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Neu eingefügt wird § 16 f – Gruppenprüfung / Gruppenarbeit

§ 16 f Gruppenprüfung / Gruppenarbeit

- (1) Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Studierenden in Form einer Gruppenarbeit gemeinsam erbracht, so ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien entsprechend zu kennzeichnen, so dass eine eindeutige Abgrenzung möglich ist, die deutlich unterscheidbar und bewertbar ist
- (2) Für jede zu prüfenden Studierenden ist eine individuelle Note zu vergeben.
- (3) Der krankheitsbedingte Ausfall eines oder mehrerer Prüfungsgruppenteilnehmer berührt die individuelle Notenvergabe der verbleibenden Prüfungsgruppenteilnehmer nicht.

Neu eingefügt wird § 16 g – Portfolioprüfung

§ 16 g Portfolioprüfung

- (1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls formativ, prozessorientiert, kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Dadurch ermöglicht die Portfolioprüfung einerseits eine adäquate und kompetenzorientierte
 - (2) Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits in herausragender Weise die Feststellung, dass die jeweiligen Kompetenzziele erreicht wurden.
 - (3) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus vorlesungsbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Im Rahmen der Portfolioprüfung können bis zu drei Prüfungselemente verlangt werden. Abweichend von Satz 2 sind in besonders begründeten Fällen Ausnahmen möglich.
 - (4) Als Bestandteile einer Portfolioprüfung sind Prüfungsleistungen, die dem inhaltlichen und/oder zeitlichen Umfang einer mündlichen Prüfung (§ 16 b) oder einer schriftlichen Prüfung (§ 16 c) entsprechen oder diese überschreiten, unzulässig. Die maximale Prüfungsdauer aller Prüfungselemente darf die Prüfungsdauer einer äquivalenten Einzelprüfung (PLM, PLK) nicht überschreiten.
 - (5) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibungen.
 - (6) Die Erstellung der Modulnote die im Rahmen einer Portfolioprüfung vergeben wird ist in § 19 Abs. 4 geregelt.
 - (7) Regelungen zur Prüfungsanmeldung sind in § 14 Abs. 3 und Regelungen zur Prüfungsabmeldung sind in § 22 Abs. 4 geregelt.
 - (8) Können ein oder mehrere Prüfungselemente einer Portfolioprüfung aufgrund Krankheit nicht angetreten werden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
-

„§ 17 a Anwesenheitspflicht“ wird zu „§ 17 Anwesenheitspflicht“

In der Überschrift wird der Buchstabe „a“ gestrichen.

Geändert wird § 18 Abs. 1 und 3 - Prüfungstermine und Prüfungsstoff

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Satz 5 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Abs. 3 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

Geändert wird § 19 Überschrift und Abs. 1, 4, 5 und 6 - Bewertung der Modulprüfungen

In der Überschrift wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „/ Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 4 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 5 wird im gesamten Absatz das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulprüfung“ und das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 6 mit der dazugehörigen ECTS Notenskala wird gestrichen.

Als neuer Absatz 6 wird der Text: „Zur Ausgabe von transparenten und kohärenten Informationen über das Leistungsniveau eines einzelnen Studierenden wird an der Hochschule Aalen eine Tabelle mit der statistischen Verteilung der bestandenen Abschlussprüfung ausgegeben. Hierbei werden die Note, die entsprechende Anzahl der jeweiligen Note, der zugehörige Prozentsatz sowie die Einstufung nach ECTS-Grade ausgegeben.“

Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester der jeweils bestandenen Bachelorvorprüfung und Bachelorprüfung ggf. auch Modulprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die entsprechenden Modulprüfungen, Bachelorvorprüfungen bzw. Bachelorprüfungen erfolgreich abgelegt haben.“ eingefügt.

Aus dem bisherigen Absatz 6 wird Absatz 7 und aus dem bisherigen Absatz 7 wird Absatz 8.

Geändert wird § 20 Überschrift und Abs. 1, 2 und 3 - Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung

In der Überschrift wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ und das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Teilleistung“ durch den Text „bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
In Satz 2 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

Geändert wird § 21 Überschrift und Abs. 2, 3, 4, 7, und 8 - Wiederholung von Modulprüfungen

In der Überschrift wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 3 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Absatz 4 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.
In Satz 3 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 22 Rücktritt und Versäumnis

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.
Die Ziffer „2“ wird durch die Ziffer „10“ ersetzt.

In Satz 3 wird der Text „Vorsitzende des“ durch den Text „Prüfungsausschuss des“ ersetzt.
Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 3 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 3 wird der Text: „Bei außerhalb des Prüfungszeitraums terminierten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen kann eine Prüfungsabmeldung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen erfolgen.“ eingefügt.

Absatz 4 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 4 wird der Text: „Eine Prüfungsabmeldung von einer Portfolioprüfung (gesamte Prüfung mit allen Prüfungselementen) ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 22 Abs. 3 möglich. Eine Abmeldung von einzelnen Prüfungselementen ist nicht zulässig.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 5 wird der Text: „Wird eine Prüfung ohne vorherige Prüfungsabmeldung versäumt, so muss der für das Versäumnis geltend gemachte Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von drei Werktagen nach Prüfungstermin).“ eingefügt.

Als neuer Absatz 6 wird der Text: „Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einem oder mehreren Prüfungselementen einer Portfolioprüfung führt zum Rücktritt der gesamten Portfolioprüfung. Bereits vorliegende Ergebnisse von einzelnen Prüfungselementen einer Portfolioprüfung sind bei Wiederholung der Prüfung neu zu erbringen.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 7 wird der Text: „Ein Rücktritt während einer Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Eintritt einer unvorhergesehenen Erkrankung, die es dem Studierenden nicht ermöglicht am weiteren Prüfungsleistungsverfahren teilzunehmen, kann die Prüfung abgebrochen werden. Der Vorgang ist durch

die aufsichtführende Person zu protokollieren. Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ärztliches Attest vom Tag der entsprechenden Prüfung glaubhaft gemacht werden. Eine Entscheidung über den Antrag obliegt dem Prüfungsausschuss. Wird der Rücktritt anerkannt, so wird der Prüfungsversuch als Rücktritt gewertet. Im Falle einer Nichtanerkennung des Rücktritts wird der Versuch gezählt und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet.“ eingefügt.

Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 8.

Im neuen Absatz 8 wird im gesamten Absatz nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen.“ eingefügt.

Geändert wird § 23 Abs. 1 und 3 - Täuschung und Ordnungsverstoß

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

Absatz 3 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 3 wird der Text: „Stimmen Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, ohne dass wörtliche bzw. insoweit notwendige Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Verstoß gegen gute wissenschaftliches Arbeiten (Plagiat) im Sinne des § 3 Abs. 5 LHG anzusehen.“ eingefügt.

Im neuen Absatz 3 wird als Buchstabe „a)“ der Text: „Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß (einfacher Verstoß) gegen die Regeln gutes wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere bei erstmaliger falscher bzw. unzureichender Zitation, erfolgt ein Gespräch zwischen dem Prüfer/den Prüfern und der zu prüfenden Person, in dem auf die Beachtung der wissenschaftlichen Redlichkeit hingewiesen wird. Über das Gespräch ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen. Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „b)“ wird der Text: „Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere im wiederholten Fall falscher oder unzureichender Zitation (schwerwiegender Verstoß) in einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, wird dieses als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Dies führt zur Exmatrikulation von Amts wegen in dem betreffenden Studiengang.“ eingefügt.

Geändert wird § 24 Abs. 1 und 5 - Anrechnung auf Studium und Prüfung

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Studienzeiten“ das Wort „oder“ eingefügt.

Absatz 5 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 5 wird der Text: „Eine Anrechnung / Anerkennung des Praktischen Studiensemesters ist nicht möglich; dies gilt nicht für Studienanfänger, die ihr Studium an der Hochschule Aalen in einem höheren Fachsemester beginnen und ein Praxissemester im Rahmen eines gleichen oder verwandten Studienganges an einer Hochschule erbracht haben, wenn dadurch bereits die Ziele des Praxissemesters erreicht wurden. Eine Ausnahmeregelung kann ebenso im Studiengang Gesundheitsmanagement sowie anderen berufsintegrierten bzw. berufsbegleitenden Studiengängen der Hochschule Aalen auf Antrag des Studierenden getroffen werden, wenn eine ggf. berufsbegleitende oder berufsintegrierte Tätigkeit das einschlägige Praktische Studiensemester (§ 9) entsprechend den Praktikumsrichtlinien nach Maßgabe des besonderen Teils des jeweiligen Studiengangs ersetzt.“ eingefügt.

Absatz 6 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6. In Satz 5 wird der Text „Abs. 2“ gestrichen.

Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.

Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 8.

Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 9.

Geändert wird § 24 a Antragsverfahren und Fristen – neu eingefügt werden Absätze 5 und 6

Als neuer Absatz 5 wird der Text: „Bei sonstigen Leistungen, die während des Studiums erbracht werden (z.B. Summerschool) ist der Antrag auf Anerkennung innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, zu stellen.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 6 wird der Text: „Abweichend von Absatz 1 ist bei Anerkennung von Leistungen für einen Studienschwerpunkt des Hauptstudiums der Antrag auf Anerkennung innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters zu stellen, in dem die Wahl des Studienschwerpunktes zu erfolgen hat.“ eingefügt.

Geändert wird § 25 Abs. 1, 2 und 5 - Modulteilprüfungen

In Absatz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ und das Wort „Teilleistung“ im gesamten Absatz 2 durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

Absatz 5 wird gestrichen.

Geändert wird § 26 Abs. 2 – Zweck und Durchführung

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 27 Abs. 1 – Fachliche Voraussetzungen, Art und Umfang

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zahl“ durch das Wort „Dauer“ ersetzt.

In Satz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 28 Abs. 3 - Gesamtergebnis und Zeugnis

In Absatz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

Geändert wird § 29 Abs. 1 und 2 - Endgültiges Nichtbestehen

In Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

In Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Als neuer Buchstabe „c)“ wird der Text: „Entsprechend den im besonderen Teil des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung festgelegten CP-Grenzen (Mindestzahl an CP) in den entsprechenden Semestern die geforderten ECTS-Punkte nicht erreicht wurden.“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „d)“ wird der Text: „Ggf. sonstige Anforderungen zum Bestehen der Bachelorvorprüfung des besonderen Teils des jeweiligen Studiengangs nicht erfüllt wurden.“ eingefügt.

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ und das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 30 Überschrift und Abs. 1 und 2 - Ungültigkeit

In der Überschrift wird nach dem Wort „Ungültigkeit“ der Text „der Bachelorvorprüfung“ eingefügt.

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Satz 2 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. der Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Absatz 2 wird im gesamten Absatz nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

Geändert wird § 31 Abs. 2 – Zweck und Durchführung

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 32 Abs. 1, 2, 5 und 6 – Fachliche Voraussetzungen

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Satz 2 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Satz 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Als neue Absatz 5 wird der Text: „Als Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über das erfolgreich erbrachte Studium Generale zu erbringen.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 6 wird der Text: „Abweichend zu Abs. 3 kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss die Zulassung zur Bachelorarbeit auch ohne Vorlage des Studium Generale erfolgen, wenn bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachgewiesen wird, dass das Studium Generale im Rahmen eines Auslandsemesters nach Erbringung der Bachelorarbeit abgelegt wird. Entsprechende Nachweise bzw. Vereinbarungen über das Auslandsemester sind dem Prüfungsausschuss bei der Beantragung der Bachelorarbeit vorzulegen.“ eingefügt.

Geändert wird § 33 Abs. 1 und 2 – Art und Umfang

In Absatz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

„§ 34 Bachelorarbeit – Ausgabe und Bearbeitungszeit“ wird zu „§ 34 a Bachelorarbeit - Ausgabe“

In der Überschrift wird nach der Zahl „34“ der Buchstabe „a“ eingefügt. Der Text „und Bearbeitungszeit“ wird gestrichen.

In Absatz 1 Satz 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „6“ und die Ziffer „5“ durch die Ziffer „7“ ersetzt. Nach dem Wort „Modulprüfungen“ wird der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

Als neuer Absatz „2“ wird der Text: „Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich von 2 Prüfern abzunehmen, wobei der Erstprüfer immer Professor der Hochschule sein muss.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 3 wird der Text: „Soweit Professoren als Zweitprüfer nicht zur Verfügung stehen, kann dies von Lehrbeauftragten oder von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Erst- und Zweitprüfer sind vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zu bestellen.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 5 wird der Text „Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 12 CP inklusive Kolloquium.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 6 wird der Text „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.“ eingefügt.

„§ 34 Bachelorarbeit – Ausgabe und Bearbeitungszeit“ wird zu § 34 b

Als neuer Absatz 1 wird der Text „Die Bachelorarbeit ist vom Studierenden im Studiengangssekretariat mit entsprechendem Anmeldeformular fristgerecht anzumelden.“ eingefügt.

Im neuen Absatz 1 wird als neuer Buchstabe „a)“ der Text „Das Anmeldeformular enthält, die Namen des Erst- und Zweitprüfers, das Thema der Bachelorarbeit, die Zustimmung des betreuenden Prüfers zum Thema sowie persönliche Angaben zum Studierenden. Durch den Studiengang wird das Anmeldeformular mit dem Anmelde- und Abgabedatum ergänzt.“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „b)“ wird der Text „Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage des Anmeldeformulars über die Anmeldung zur Bachelorarbeit und legt den Bearbeitungsbeginn sowie den Abgabetermin der Bachelorarbeit fest.“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „c)“ wird der Text „Die Entscheidung wird dem Studierenden mitgeteilt. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der positiven Entscheidung des Prüfungsausschusses gilt die Bachelorarbeit als angemeldet.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

Im neuen Absatz 2 wird in Buchstabe „b)“ nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „d)“ wird der Text „die fachlichen Voraussetzungen gemäß §§ 32 und 33 nachgewiesen hat.“ eingefügt.

Der bisherige Buchstabe „d)“ wird zu Buchstabe „e)“.

Aus dem bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3.

Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4.

Im neuen Absatz 4 wird der Text „Wird innerhalb der Frist von 3 Monaten das Thema nicht ausgegeben, so legt der Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelorarbeit fest und teilt dies dem Studierenden mit.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 5 wird der Text: „Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Es finden die Regelungen des § 16 f Anwendung. Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.“ eingefügt.

Geändert wird § 35 Abs. 1, 3, 4, 6 und 8 – Abgabe und Bewertung

In Absatz 1 wird nach dem Wort „fristgemäß“ der Text „in zweifacher Ausfertigung (gebunden)“ eingefügt. Als neuer Satz 2 wird der Text: „Der Studiengang kann zusätzlich zu den schriftlichen Ausfertigungen die Abgabe der Bachelorarbeit in digitaler Form verlangen.“ eingefügt.

Der bisherige Satz 2 von Absatz 1 wird zum neuen Absatz 2.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Über das Ergebnis der Bachelorarbeit soll von jedem Prüfer eine schriftliche Bewertung erstellt werden.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6. Im neuen Absatz 6 wird Satz 1, 3 und 4 gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 8. Im neuen Absatz 8 wird im gesamten Absatz das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 36 Überschrift und Abs. 1, 2 und 3 – Mündliche Bachelorprüfung

In der Überschrift wird nach dem Wort „Bachelorprüfung“ der Text „(Kolloquium)“ eingefügt.

In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 2 wird der Text „Die mündliche Bachelorprüfung“ durch den Text „Das Kolloquium“ ersetzt. Nach Satz 2 wird der Text „Abweichend zu Satz eins kann die Prüfung in begründeten Fällen durch einen Prüfer und einen Beisitzer abgenommen werden.“ eingefügt. Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

In Absatz 3 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „60“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen.

In Absatz 4 wird der Text „§ 16 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“ gestrichen.

Geändert wird § 37 Abs. 1 und 4 – Zusatzfächer

In Absatz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Leistungen die außerhalb der Hochschule Aalen erbracht und nicht anerkannt werden, werden im Zeugnis nicht als Zusatzfach ausgegeben.“ eingefügt.

Geändert wird § 38 Abs. 2 – Gesamtergebnis und Zeugnis

In Absatz 2 Satz 1 wird der Text „Abs. 2 bis 4“ gestrichen.

Geändert wird § 39 Abs. 2 – Akademischer Grad und Bachelorurkunde

In Absatz 2 wird der Text „Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung durch die Hochschule“ durch den Text „Dem Absolventen“ ersetzt.

Geändert wird § 41 Abs. 1 – Endgültiges Nichtbestehen

In Absatz 1 Buchstabe „b)“ wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

Geändert wird § 42 Überschrift und Abs. 1 und 2 – Ungültigkeit

In der Überschrift wird nach dem Wort „Ungültigkeit“ der Text „der Bachelorprüfung“ eingefügt.

In Absatz 1 und 2 wird in beiden Absätzen gesamt nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

Geändert wird § 43 Einsicht in die Prüfungsakten

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Antrag“ das Wort „persönlich“ eingefügt. Das Wort „schriftlichen“ wird gestrichen.

Absatz 2 und 3 werden gestrichen.

Als neuer Absatz 2 wird der Text „Der Termin der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Absatz 6 wird gestrichen.

§ 47 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) wird ersatzlos gestrichen.

§ 47 wird ersatzlos gestrichen.

„§ 47 a Studierende mit eingeschränkter Zulassung“ wird zu „§ 47 Studierende mit eingeschränkter Zulassung“

Nach der Zahl „47“ wird der Buchstabe „a“ gestrichen.

➤ Besonderer Teil

Geändert wird § 48 Abs. 1 und 3 – Erläuterungen und Abkürzungen

In Absatz 1 wird im 1., 2. und 3. Spiegelstrich das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt. In Absatz 3 wird die bisherige Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Modul-, Teilleistungs-Nr.	Nummer der Module und Modulteilprüfung	
Art der Lehrveranstaltung	V = Vorlesung	In den Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrenden in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen und Einsatz multimedialer Hilfsmittel unterstützt. Sie dienen der Vermittlung von Fakten und Methoden.
	E = Exkursion	Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.
	L = Labor	Lehrveranstaltung, in der zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Berufsbildung vermittelt werden
	P = Projekt	Projekte beinhalten fachübergreifende oder einzelfachbezogene Planungs- und/oder Realisierungsprozesse, die in kooperativen Arbeitsformen unter Anleitung der Lehrenden bearbeitet und im Rahmen eines Referats oder Präsentation mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion dargestellt werden. Charakteristisch ist die weitgehende selbstständige und selbstorganisierende Arbeit der Studierenden.
	S = Seminar	Grundlegendes Kennzeichen von Seminaren sind die aktiven Beiträge der Studierenden zur Lehrveranstaltung. Durch die intensive Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden und die Erarbeitung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion zeichnet sich das Seminar aus. Die Studierenden erarbeiten dabei selbstständig längere Beiträge, präsentieren Lösungen und referieren über eigene oder fremde Arbeiten.
	Ü = Übung	Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und Methoden durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden. Kurze Interaktionen zwischen Lehrenden und Studierenden sind üblich.

Modul-, Teilleistungs-Nr.	Nummer der Module und Modulteilprüfung	
	PR = Praktikum / Praktika	Praktika sind experimentelle Übungen, in denen Studierende die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können. Sie sind gekennzeichnet durch weitgehendst selbstständige Arbeit der Studierenden, Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung wissenschaftlicher praktischer oder experimenteller Aufgaben. Lehrende leiten die Studierenden an. Studierende führen Beobachtungen, Arbeiten und Versuche durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
	K = Kolloquium	Inhalt eines Kolloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. Es dient der Ergänzung des Lehrbetriebs durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen oder Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. Ebenso dient es der Präsentation von Ergebnissen studentischer wissenschaftlicher Arbeit zur wissenschaftlichen Diskussion mit anderen Studierenden und Lehrenden.
	EX = Experiment	Die Studierenden lernen Kenntnisse der Literaturrecherche, Versuchsplanung, Erhebung und Auswertung aus den Lehrveranstaltungen Grundlagen, Statistik-Vertiefung sowie Wissenschaftliches Arbeiten anzuwenden. Sie können den Stand der Forschung zu einem Thema aufarbeiten und experimentelle Studien durchführen. Ergebnisse werden in Berichtsform dargestellt.
	EL = E-Learning	Unter E-Learning versteht man Lehrformen, in denen das Lehr- und Lernmaterial ausschließlich über elektronische Medien angeboten und genutzt wird. Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden kann zusätzlich in elektronischer Weise erfolgen. E-Learning-Angebote dienen in der Regel der Vermittlung von Fakten- und Methodenwissen. Sie können mit konventionellen Lehrformen kombiniert werden (Blended Learning).
	X = nicht fixiert	Diese Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (dies betrifft nur Wahlpflichtmodule, Studium Generale, etc.)
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester	
CP	Credit Points (ECTS)	

Geändert wird § 60 Studiengang Informatik – I – Präambel - Qualifikationsziele

§ 60 Studiengang Informatik

I - Präambel – Qualifikationsziele

Im Abschnitt „Fachliche Qualifikationen“ wird nach Satz 1 der Text „Sie sind in der Lage, wissenschaftlich innovativ tätig zu sein und können Forschungsfragen bearbeiten.“ eingefügt.

In Satz 3 wird das Wort „kennen“ durch das Wort „können“, das Wort „erkennen“ durch das Wort „erklären“ ersetzt und nach dem Wort „und“ wird das Wort „können“ gestrichen.

In Satz 6 wird nach dem Wort „unbekannt“ das Wort „innovative“ eingesetzt.

In Satz 8 wird das Wort „kennen“ durch das Wort „können“ ersetzt. Nach dem Wort „Approximationsverfahren“ wird das Wort „einsetzen“ eingefügt.

In Satz 11 wird der Text „und Datenstrukturen“ gestrichen und nach dem Wort „erklären“ wird der Text „und anwenden.“ eingefügt. Der Text „ihre Vor- und Nachteile beurteilen und sie zur Lösung vielfältiger praktischer Probleme einsetzen“ wird gestrichen.

Danach wird als neuer Satz 12 der Text „Sie verstehen die zugrundeliegenden Datenstrukturen und können deren Vor- und Nachteile beurteilen und sie zur Lösung vielfältiger praktischer Probleme einsetzen. Sie sind zudem in der Lage Techniken des Mediendesigns zielgerichtet anzuwenden. Sie verstehen Mensch-Computer-Interaktionen und können diese beschreiben.“ eingefügt.

In Satz 15 wird nach dem Wort „Absolventen“ das Wort „kennen“ durch das Wort „können“ ersetzt. Nach dem Wort „Verfahren“ wird das Wort „beschreiben“ eingefügt.

In Satz 17 wird nach dem Wort „Absolventen“ das Wort „kennen“ durch den Text „sind in der Lage,“ ersetzt. Nach dem Wort „IT-Managements“ wird der Text „zu beschreiben“ eingefügt.

In Satz 19 wird der Text „Sie besitzen vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Software-Architektur“ durch den Text „Sie können Software-Architekturen beschreiben,“ ersetzt. Nach dem Wort „Anwendungen“ wird das Wort „entwickeln“ eingefügt. Der Text „-Entwicklung“ wird gestrichen und nach dem Wort „Systeme“ wird das Wort „erstellen.“ eingefügt. Der Text „und können diese auf entsprechende Problemstellungen anwenden“ wird durch den Text „Sie verstehen Mensch-Computer-Interaktionen und können diese beschreiben.“ ersetzt.

Im Abschnitt „Überfachliche Qualifikation“ wird in Satz 2 nach dem Wort „umzugehen“ der Text „sowie eigenständig Forschungsfragen zu entwickeln.“ eingefügt.

Nach Satz 3 wird der Text „Die Absolventen sind zudem in der Lage ethische, wie auch gesellschaftliche Aspekte innerhalb ihres Handelns zu reflektieren und entwickeln somit ein berufliches Selbstbild.“ eingefügt.

In einem neuen Absatz wird der Text: „Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement ist im Rahmen des Studium Generale verankert. Hier (z.B. in Seminaren oder bei Tätigkeiten in sozialen Einrichtungen) erwerben die Studierenden weitere Soft-Skills und überfachliche Kompetenzen, die für das spätere Berufsleben unerlässlich sind. Dadurch sind die Absolventen unter anderem in der Lage über aktuelle und historische Themen zu diskutieren sowie ein Verständnis für verschiedene Sichtweisen zu entwickeln.“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

04. Dezember 2019

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor